

BVGer D-5301/2024 vom 25. Juli 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5301_2024_d20240725

FR: TAF D-5301/2024 du 25 juillet 2024

IT: TAF D-5301/2024 del 25 luglio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 25. Juli 2024

Erwägungen

E. 13

Juni 2023 nach seiner Ausreise am 28. Mai 2023 eingereicht worden und deshalb davon auszugehen sei, dass er das in der Türkei gegen ihn hängige Strafverfolgung mit hoher Wahrscheinlichkeit bewusst eingeleitet habe oder habe einleiten lassen, um subjektive Nachfluchtgründe zu begründen und somit einen Schutzstatus in der Schweiz zu erlangen, dass diese rechtsmissbräuchliche Vorgehensweise keinen Rechtsmissbrauch verdiene, weshalb in seinem Fall nicht vorschnell auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung geschlossen werden dürfe,

D-5301/2024 Seite 8 dass er mit dem rechtsmissbräuchlichen Provozieren einer strafrechtlichen Untersuchung offenkundig bewusst in Kauf nehme, bei einer Rückkehr in die Türkei möglicherweise mit gewissen Unannehmlichkeiten konfrontiert zu werden, so etwa, wenn er wegen eines bestehenden Vorführbefehls vorübergehend zwecks Einvernahme festgenommen werde, dass jedoch davon auszugehen sei, der Beschwerdeführer wäre gegebenenfalls in der Lage, allfällig drohende weitergehende Nachteile wie etwa eine mögliche Anklageerhebung/Eröffnung eines Gerichtsverfahrens oder insbesondere eine – kaum wahrscheinliche – allfällige Verurteilung zu einer längerdauernden und unbedingten Freiheitsstrafe, auf geeignetem Wege abzuwenden, dass mit Blick auf die Rechtmässigkeit der gegen ihn erhobenen Vorwürfe zum heutigen Zeitpunkt zudem geschlossen werden könne, diese seien nicht offensichtlich haltlos, dass er in seinen Einträgen auf den sozialen Medien hauptsächlich Bilder bewaffneter Militärpersonen des militanten Flügels YPG weiterverbreitet und damit wohl deren gewaltsames Auftreten gutheissen habe, dass somit der Eindruck entstehe, dass er bewaffnete Aktionen und den bewaffneten Kampf gegen die türkischen Sicherheitskräfte gutheisse und lobe, dass ein solches Verhalten zur Eröffnung eines Ermittlungs-/Untersuchungsverfahrens gemäss Art. 7 Abs. des Antiterrorgesetzes ATG (Propaganda für eine terroristische Organisation) führe, sei nachvollziehbar, dass die strafrechtliche Verfolgung solcher Inhalte demnach als rechtsstaatlich legitim erscheine, und solche Veröffentlichungen von Gewaltverherrlichung auch in der Schweiz strafrechtlich geahndet werden könnten, weil sie als Aufruf zu Gewalt im Sinne von Art. 259 des Schweizerischen Strafgesetzbuches gewertet werden könnten, dass es sich bei der HPG (Hêzên Parastina Gel) zudem um eine Organisation handle, die gemäss bundegerichtlicher Rechtsprechung als kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB gelte, dass bezüglich der Probleme mit dem Dorfschützer und den Soldaten – so das SEM weiter – könne angeführt werden, dass der Beschwerdeführer

D-5301/2024 Seite 9 sich dieser Situation erfolgreich durch seinen Umzug nach F. _____ im Jahre 2012 habe entziehen können, dass er sodann bis zum Vorfall im April 2023 über keinen weiteren Vor- kommnisse mit Soldaten berichtet habe, dass er dann zwar im April 2023 von Soldaten mitgenommen, befragt und geschlagen, nach kurzer Zeit aber bereits wieder freigelassen worden sei, dass er sich danach noch einige Zeit im Dorf E. _____ und in F. _____ aufgehalten habe, ohne, dass es zu weiteren Vorfällen gekommen sei, dass hinsichtlich des Umstandes, dass die Mutter des Beschwerdeführers in Folge eines Zusammenstosses mit der Polizei 2006 gestorben sei, sei – so das SEM – festzuhalten, dass das Asylrecht nicht dazu diene, in der Vergangenheit erlittenes Unrecht wiedergutzumachen, dass es sich schliesslich bei den Personen, die den Beschwerdeführer, seine Brüder und Neffen und seine Frau angegriffen hätten, um Dritte handle, und er selber angegeben habe, er habe sich im Zusammenhang mit den durch diese verübten Übergriffe an die Polizei gewandt, und die habe gesagt, sie würden die nötigen Schritte unternehmen, dass die allgemeine Situation, in der sich die kurdische Bevölkerung be- finde, gemäss gefestigter Praxis für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führe, und diese Einschätzung trotz der sich nach dem Putschversuch im Juli 2016 allgemein verschlechternden Menschen- rechtslage in der Türkei, von der auch die Kurden, insbesondere im Süd- osten der Türkei, betroffen seien, gelte, das auch die im vorliegenden Fall geltend gemachten Vorbringen in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinausgingen, welche weite Teile der kur- dischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen könnten, und diese nicht als ernsthaft zu qualifizieren und damit flüchtlingsrechtlich nicht relevant seien, dass in der Beschwerde im Wesentlichen geltend gemacht wird, es sei nicht nachvollziehbar, warum das SEM eine lange Abhandlung über Indi- zien zu Fälschungen mache, welche vermuten lasse, dass die Beschwer- deführenden gefälschte Dokumente vorgelegt oder Dokumente gegen Ge- bühr erhalten hätten, ohne jedoch darzulegen, dass der Beschwerdeführer effektiv gefälschte Dokumente eingereicht habe,

D-5301/2024 Seite 10 dass das SEM die Vorbringen der Beschwerdeführenden auch nicht als unglaublich erachtet habe, ihre Aussagen klar, konzis und detailliert aus- gefallen seien, weshalb es keinen Grund gebe, an deren Glaubhaftigkeit zu zweifeln und die gerichtlichen Dokumente der Fälschung zu verdächti- gen, dass das Verhalten der türkischen Behörden in Bezug auf soziale Medien und Demonstrationsteilnahmen nicht präzise vorhergesagt werden könne, und die zahlreichen Vorfälle des Beschwerdeführers mit den türkischen Be- hörden berücksichtigt werden müssten, denn er sei von Soldaten misshan- delt worden und dies ab dem Jahre 2006, dass der Beschwerdeführer aus einer politischen Familie stamme und ein Cousin und seine Tochter als Märtyrer für die PKK gefallen seien, weshalb er bereits seit langer Zeit im Visier der türkischen Behörden stehe, dass auch wenn er kein offizielles Mitglied der HDP gewesen sei, er doch an deren Sitzungen teilgenommen habe und seine politischen Aktivitäten in der Schweiz fortgesetzt habe, in dem er an pro-kurdischen Veranstaltun- gen teilgenommen habe und in verschiedenen Berichten der pro-kurdi- schen ANF (Firat News Agency) erkennbar sei, was den türkischen Behör- den sicher nicht entgangen sei, dass das gegen ihn eröffnete Verfahren zwar noch hängig sei, es jedoch für die Begründung einer gegenwärtigen Furcht vor Verfolgung ausschlag- gebend sei, dass bei der legalen Ausreise der Beschwerdeführenden am 28. Mai 2023 der Untersuchungsbericht der Polizei vom (...) 2023 und der Vorführbefehl der Staatsanwaltschaft vom (...) 2023 noch gar nicht existiert hätten, wes- halb der Beschwerdeführer nicht an der Ausreise gehindert habe werden können, dass das SEM ohne

einen Beweis vorzulegen, dem Beschwerdeführer un- terstelle, wissentlich die Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst zu ha- ben, und dies einzig damit begründe, dass das Ermittlungsverfahren erst nach seiner Ausreise eröffnet worden sei, dass er jedoch bereits seit 2019 politische Inhalte poste, die Anzeige nicht anonym, sondern von H. _____ erstattet worden sei und vom (...) 2023 datiere, das Ermittlungsverfahren jedoch bereits zuvor am (...) 2023 initiiert

D-5301/2024 Seite 11 und er aufgrund seiner Posts bereits im April 2023 von Soldaten dazu ver- hört und misshandelt worden sei, dass die Begründung des SEM, es handle sich bei den Posts um einfache «Reposts», weshalb er nicht als grosser politischer Aktivist in Erscheinung getreten sei, sich widerspreche, insoweit es festgestellt habe, die Publika- tionen könnten auch in der Schweiz in einem Strafverfahren gestützt auf Art. 259 StGB münden, dass deshalb kein Beweis dafür vorliege, der Beschwerdeführer habe Asyl- gründe konstruieren wolle, dass die Beschwerdeführerin mehrmals Opfer von Angriffen von Frauen und Diskriminierungen geworden sei und die kurdische Bevölkerung eine bestimmte soziale Gruppe darstelle, die in der Türkei bedroht und diskrimi- niert werde, dass das diese Einwände in der Beschwerde hinsichtlich der Frage der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu keiner von derjenigen des SEM abweichenden Einschätzung führen, dass das SEM selbst für den Fall, dass der Beschwerdeführer das gegen ihn eröffnete Strafverfahren nicht selbst bewusst eingeleitet haben sollte und die eingereichten Dokumente authentisch sein sollten, mit zutreffender Begründung und in Einklang mit der Rechtsprechung hinsichtlich der flüchtlingsrechtlichen Relevanz von gegen türkische Staatangehörige er- öffneten Ermittlungsverfahrens wegen mutmasslicher Propaganda für eine terroristische Organisation in ähnlich gelagerten Fällen (vgl. zuletzt etwa die Urteile des BVGer E-4898/2024 vom 22. August 2024 E. 5.3 und 7, E- 4322/2024 vom 25. Juli 2024 E. 6.4, D-2824/2024 vom 4. Juni 2024 E. 4.2, D-2036/2024 vom 13. Mai 2024 E. 4, E-1558/2024 vom 22. April 2024 E. 5.2 und 6.1.3, E-1327/2024 vom 17. April 2024 E. 6.3 und E-7167/2023 vom 27. Februar 2024 E. 6.2) festgestellt hat, dass gegen den Beschwerde- führer eröffnete Ermittlungsverfahren sei flüchtlingsrechtlich nicht relevant, dass diesbezüglich zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Er- wägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist, dass der Einwand in der Beschwerde, der Beschwerdeführer stehe seit Jahren im Visier der türkischen Behörden, seiner Aussage anlässlich der Anhörung widerspricht, wonach er bis auf den Vorfall im April 2023 keine

D-5301/2024 Seite 12 Probleme mit irgendwelchen Behörden, Soldaten oder dem Militär gehabt habe (vgl. SEM-Akte [...]32/18 F87), dass sich der Beschwerdeführer nach der Mitnahme von Soldaten im Ap- ril 2023 in E. _____ noch einen Monat dort aufgehalten hat, ohne dass ihm etwas widerfahren ist, weshalb er im Ausreisezeitpunkt keiner aktuel- len Verfolgung ausgesetzt gewesen ist, was auch durch den Umstand be- stätigt wird, dass es ihm möglich war, legal aus der Türkei auszureisen, dass er sich ferner diesen örtlich begrenzten Verfolgungsmassnahmen durch einen Wegzug in einen anderen Landesteil hätte entziehen können, wie die Beschwerdeführenden dies bereits im März 2012 getan haben, als sie sich durch den Wegzug nach F. _____ dem Druck der Dorfschützen und Soldaten entzogen haben, weshalb auch dieses Vorbringen nicht asyl- relevant ist, dass die Ausführungen des SEM hinsichtlich des Vorkommnisse anlässlich der Hochzeit im Jahre 2006 zutreffend sind und dieses Ereignis im Übrigen auch in keinem zeitlich kausalen Zusammenhang mit der Ausreise der Be- schwerdeführenden im Mai 2023 steht, dass

Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, die türkischen Behörden seien willens und in der Lage, Schutz vor Verfolgung durch Dritte zu gewähren und eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung zu stellen (vgl. statt vieler Urteile des BVerfG D-2318/2024 vom 15. Mai 2024 E. 6.3 und D-6861/2023 vom 25. April 2024 E. 7.3 je m.w.H.), dass das SEM vor diesem Hintergrund die Übergriffe durch Dritte in F._____ zu Recht als flüchtlingsrechtlich nicht relevant erachtet hat, was auch dadurch bestätigt wird, dass die Beschwerdeführenden sich an die Polizei haben wenden können, und diese – wenn auch zu spät – gekommen ist und mitteilte, sie würde die nötigen Schritte unternehmen, dass das SEM die übrigen Vorbringen (Entlassung bei der Arbeit, Schikane durch die Gesellschaft, Rassismus und Diskriminierung der Tochter in der Schule) schliesslich zu Recht mit der Begründung als flüchtlingsrechtlich nicht relevant beurteilt, es handle sich nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes, dass die mit der Beschwerde eingereichten Presseartikel, welche in den kurdischen Medien ANF verbreitet worden seien und auf deren Bilder der

D-5301/2024 Seite 13 Beschwerdeführer erkennbar sei, nicht zur Annahme führen, es lägen subjektive Nachfluchtgründe vor, dass der Beschwerdeführer vor der Ausreise nicht als politischer Aktivist aufgefallen ist, er auf den eingereichten Fotos nicht als ernstzunehmender Regimegegner aus der Masse der Demonstrierenden hervorsticht und er sich durch die Demonstrationsteilnahmen nicht derart exponiert hat, dass geschlossen werden müsste, er sei ins Visier der türkischen Behörden geraten, dass es den Beschwerdeführenden somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVerfG 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass das SEM in der angefochtenen Verfügung ausführlich und zutreffend ausführt, weshalb der Wegweisungsvollzug vorliegend zulässig, zumutbar und möglich sei (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. III) und in der Beschwerde nichts vorgebracht wird, was zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Beurteilung führen könnte, dass es insbesondere festhält, die die Beschwerdeführenden, die bis auf in der Türkei medizinisch behandelbare Probleme (Bandscheibenvorfall und Schwindel sowie ein Myom) gesund seien, hätten seit 2012 in F._____ gelebt und in der Türkei bereits im Hotel- und Tourismusbereich sowie in der Landwirtschaft gearbeitet, dass davon auszugehen sei, sie könnten bei einer Rückkehr in die Türkei beruflich wieder Fuss fassen,

D-5301/2024 Seite 14 dass der bisherige Aufenthalt ihre Kinder nicht zu einer Entwurzelung aus der Herkunftsgesellschaft und einer Verwurzelung in die hiesige Gesellschaft geführt habe, und begünstigend hinzukomme, dass die Tochter in der Türkei bereits die Schule besucht habe, dass sich auch die Verwandtschaft weiterhin in der Türkei aufhalte, sodass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr über ein soziales Beziehungsnetz verfügen würden, an das sie anknüpfen könnten, dass ein Wegweisungsvollzug

mithin auch unter individuellen Aspekten als zumutbar zu erachten sei, dass vor diesem Hintergrund eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG) fällt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der am 12. September 2024 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist. (Dispositiv nächste Seite)

D-5301/2024 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.